

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 9. März 1892.



Carl Alexander.

v. Groß.

Volkert.

v. Vorberg.

Ministerial-Verordnung,

die Führung der Hypothekenbücher betreffend.

[27] 1. Unter Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch angeordnet, daß sowohl in den durch § 5 der Ministerial-Verordnung vom 7. März 1874 (Seite 109 Regierungs-Blatts) betroffenen Fällen, als auch dann, wenn aus sonstigem Anlaß Entschliegung darüber zu ergehen hat, ob Real-Hypothekenbücher an Stelle von Personal-Hypothekenbüchern oder umgekehrt bei den Unterpfandsbehörden geführt werden sollen (§ 29 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. März 1841 Seite 25 des Regierungs-Blatts) die Entscheidung von dem Präsidenten des zuständigen Landgerichts nach vernommenem Gutachten der Unterpfandsbehörde zu ertheilen ist. Der Landgerichts-Präsident hat überall dann, wenn ihm wegen seiner Entscheidung erhebliche Zweifel beigehen, diese an das Großherzogliche Staats-Ministerium behufs der von letzterem zu fassenden Entschliegung zu berichten. Der Unterpfandsbehörde ist vorbehalten, wegen der vom Landgerichts-Präsidenten ertheilten Entscheidung an das Großherzogliche Staats-Ministerium Vorstellung zu thun.

Soweit die bisher erlassenen Vorschriften mit Vorstehendem nicht übereinstimmen, sind sie aufgehoben.

Weimar, den 9. März 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.

v. Groß.